

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0022/2004
	Erstelldatum:	02.09.2004
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Mei
Festsetzung der Weihnachtshilfen 2004		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Bauer		
Beratungsfolge	21.09.2004	Sozialhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Weihnachtshilfen 2004 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Alleinstehender/Haushaltsvorstand | 65,00 € |
| 2. Haushaltsangehörige | 33,00 € |
| 3. für Empfänger von Hilfen in Anstalten, Heimen
und gleichartigen Einrichtungen | 33,00 € |

Sachstandsbericht:

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 12 Abs. 1 BSHG). Die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden dabei nach Regelsätzen gewährt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Diese umfassen jedoch nicht den durch das Weihnachtsfest entstehenden besonderen Bedarf. Nachdem der Weihnachtssonderbedarf zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 12 BSHG gehört, mit den laufenden nach Regelsätzen bemessenen Leistungen aber nicht abgegolten wird, ist er durch einmalige Hilfen abzudecken.

Mit Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 07.10.2003 wurden die Weihnachtshilfen zuletzt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Alleinstehender/Haushaltsvorstand | 65,00 € |
| 2. Haushaltsangehörige | 33,00 € |
| 3. für Empfänger von Hilfen in Anstalten, Heimen
und gleichartigen Einrichtungen | 33,00 € |

Die Weihnachtshilfe erhält auch der Hilfesuchende, dessen Einkommen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt ausschließt, den maßgebenden Bedarfssatz für die Weihnachtshilfe in Höhe von 110 v. H. des maßgebenden Regelsatzes zuzüglich etwaiger Mehrbedarfzuschläge sowie zuzüglich der Kosten der Unterkunft und des anteiligen monatlichen Heizungsbedarfs aber nicht übersteigt (Nr. 21.03 Abs. 2 Buchstabe c SHR).

Auf Grund der Aufhebung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 01.07.1994 sind die Weihnachtshilfen durch die Sozialhilfeträger in eigener Zuständigkeit festzulegen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben von der Herausgabe einer entsprechenden Empfehlung Abstand genommen.

Eine Erhöhung der Regelsätze erfolgte 2004 nicht. Nachdem der aktuelle Rentenwert in der Rentenversicherung, an den die Erhöhung der Regelsätze gekoppelt ist, zum 01.07.2004 nicht verändert wurde, sind auch die Regelsätze unverändert geblieben.

Ab 01.01.2005 wird ein Großteil der bisherigen Sozialhilfeempfänger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) erhalten. Ebenfalls zum 01.01.2005 wird das Sozialhilferecht reformiert und als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Mit der Neuregelung entfällt die gesonderte Gewährung einer Weihnachtshilfe. Die (bisherigen) Leistungen für besondere Aufwendungen zu Weihnachten sind künftig im Regelsatz enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf die geschilderte Sachlage, für die Gewährung der Weihnachtshilfen 2004 die Sätze des vergangenen Jahres zugrunde zu legen.

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Verteiler:
Mitglieder Sozialhilfeausschuss
Referat 2
Referat 4
Amt 4.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt